

RS OGH 1990/4/10 5Ob15/90, 5Ob65/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.04.1990

Norm

stmk AgrGG §§

stmk AgrGG §6

GBG §122 B

LiegTeilG §15

VermG §45

Rechtssatz

Der Anmeldungsbogen enthält gemäß § 45 Abs 2 VermG die Mitteilung des Vermessungsamtes an das Grundbuchsgericht über die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können; die Verbücherung der sich aus der Errichtung der Anlage ergebenden Besitzänderungen erfolgt von Amts wegen. Dem Vermessungsamt fehlt in diesem Verfahren eine Antragslegitimation und daher auch eine Rekurslegitimation.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 15/90

Entscheidungstext OGH 10.04.1990 5 Ob 15/90

Veröff: NZ 1990,238 = RZ 1993/14 S 73

- 5 Ob 65/93

Entscheidungstext OGH 29.06.1993 5 Ob 65/93

nur: Der Anmeldungsbogen enthält gemäß § 45 Abs 2 VermG die Mitteilung des Vermessungsamtes an das Grundbuchsgericht über die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können; die Verbücherung der sich aus der Errichtung der Anlage ergebenden Besitzänderungen erfolgt von Amts wegen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049318

Dokumentnummer

JJR_19900410_OGH0002_0050OB00015_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at